

# RS OGH 1974/12/11 5Ob282/74 (5Ob283/74), 4Ob303/87 (4Ob304/87), 9ObA39/98w, 4Ob240/07h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1974

## Norm

ZPO §226 V

ZPO §235 A3

## Rechtssatz

Das Eventualbegehren kann aus den gleichen Tatsachen abgeleitet werden, die bereits zur Stützung des Hauptbegehrens vorgetragen wurden, es kann jedoch auch auf andere Behauptungen gestützt werden, in jedem Fall muss sich das Eventualbegehren aber sachlich vom Hauptbegehren unterscheiden. Wird an Stelle des Hauptbegehrens ein anderes Begehren erhoben, also das zuerst gestellte Begehren fallen gelassen, liegt eine Klagsänderung vor, deren Zulässigkeit nach § 235 ZPO zu beurteilen ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 282/74  
Entscheidungstext OGH 11.12.1974 5 Ob 282/74
- 4 Ob 303/87  
Entscheidungstext OGH 17.02.1987 4 Ob 303/87  
Vgl
- 9 ObA 39/98w  
Entscheidungstext OGH 08.07.1998 9 ObA 39/98w  
Vgl auch; nur: Wird an Stelle des Hauptbegehrens ein anderes Begehren erhoben, also das zuerst gestellte Begehren fallen gelassen, liegt eine Klagsänderung vor, deren Zulässigkeit nach § 235 ZPO zu beurteilen ist. (T1)
- 4 Ob 240/07h  
Entscheidungstext OGH 14.02.2008 4 Ob 240/07h  
nur: Das Eventualbegehren kann aus den gleichen Tatsachen abgeleitet werden, die bereits zur Stützung des Hauptbegehrens vorgetragen wurden, es kann jedoch auch auf andere Behauptungen gestützt werden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0037657

## Dokumentnummer

JJR\_19741211\_OGH0002\_0050OB00282\_7400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)